

RS UVS Kärnten 1993/02/18 KUVS-K3-63/5/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.02.1993

Rechtssatz

Wird der Alkotest ca eine Stunde nach dem Unfallgeschehen durchgeführt und liefert er ein positives Ergebnis, so ist davon auszugehen, daß der Beschuldigte - wenn nicht andere Beweiselemente hinzukommen - das Fahrzeug im alkoholisierten Zustand lenkte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at